



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 13

Freitag, 18. Oktober 2013

53. Jahrgang

Energiewirtschaftsrecht

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; TenneT TSO GmbH Bamberg; Sanierung der 380-kV-Leitung Ottenhofen - Isar, Ltg.Nr. B116..... S. 93

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Klingenbrunner Wald“

in die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau

Vom 24. September 2013 Nr. 12-1402.104-176 S. 94

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2013..... S. 94

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2013..... S. 95

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-52

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die TenneT TSO GmbH, Bamberg, beabsichtigt drei Masten der 380-kV-Leitung Ottenhofen - Isar, Ltg.Nr. B116, zu sanieren. Im Zuge dieser Maßnahme sollen die Boden- und Objektabstände der Leitungen durch Erhöhung der Masten vergrößert werden. Die jeweiligen Mastfundamente werden verstärkt.

Im Einzelnen:

Mast Nr. 94 auf FINr. 1460,
Gemarkung Altfraunhofen:

Erhöhung um 3,0 m

Mast Nr. 104 auf FINr. 384,
Gemarkung Salksdorf:

Erhöhung um 2,0 m

Mast Nr. 107 auf FINr. 279,
Gemarkung Salksdorf:

Erhöhung um 3,0 m

Für das Vorhaben war nach § 43f Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass bei der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 16. September 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Klingenbrunner Wald“ in die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 24. September 2013

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.104-176):

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Klingenbrunner Wald“ im Landkreis Freyung-Grafenau wird aufgelöst.

§ 2

¹Sämtliche Grundstücke des vormaligen gemeindefreien Gebietes „Klingenbrunner Wald“ werden in die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau, eingegliedert. ²Die Eingliederung umfasst die nachfolgenden 29 Grundstücke (alle Gemarkung Klingenbrunn):

266	270/2	273/10
266/2	271	273/23
266/3	271/2	275
266/4	271/5	276
266/5	271/6	277
266/8	271/8	278
266/9	271/11	278/2
268/2	271/14	279
269	272	382/3
269/2	273/8	

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Landshut, 24. September 2013
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2013

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 20 der Verbandssatzung vom 26. August 1996 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	29.200	1.711.650	1.740.850
die Ausgaben	29.200	1.711.650	1.740.850
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	88.500	15.700	104.200
die Ausgaben	88.500	15.700	104.200

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

	erhöht um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
(1) Betriebskostenumlage Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt: Betriebskostenumlage netto	7.200	1.393.600	1.400.800
Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %)	18.200	271.300	289.500
(2) Investitionsumlage Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt auf netto festgesetzt:	88.500	15.700	104.200

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Diese Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. September 2013
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGRUPPE

Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 9.497.436 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 50.000 €

festgesetzt.

§ 2

¹Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 5.011.200 €. ²Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.566.000 €,
die Stadt Passau	1.566.000 €,
den Bezirk Niederbayern	1.566.000 €,
die Stadt Straubing	313.200 €.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 19. September 2013
ZWECKVERBAND
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender